

Stellungnahme des DTV zur City-Tax und Preiswerbung

I.

Zur Unterstützung der kommunalen Haushalte wird in immer mehr deutschen Städten die City-Tax (sog. Bettensteuer) eingeführt. Damit einhergehend sind nun Anbieter sowie Veranstalter verunsichert, wie diese neue Steuer in der Preiswerbung darzustellen ist.

Hierzu empfiehlt der DTV den Anbietern sowie Veranstaltern dringend, die City-Tax in den Übernachtungspreis zu inkludieren und – entsprechend § 1 PAngVO – mit einem Gesamtpreis zu werben.

Dies entspricht auch der Rechtsauffassung der Wettbewerbszentrale. Um also eine kostenpflichtige Abmahnung der Wettbewerbszentrale zu vermeiden, sollte die Preisangabe in der Werbung nach Einführung der City-Tax umgehend angepasst werden. **Sofern dies in Ausnahmefällen aufgrund der langfristigen Eigenart der Werbung (Katalogwerbung) nicht umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit bei der Wettbewerbszentrale eine Aufbrauchsfrist für die Gültigkeitsdauer der Kataloge zu beantragen.**

Auch wenn eine Abmahnung der Wettbewerbszentrale bereits erfolgt ist, sollte eine solche Aufbrauchsfrist mit der Wettbewerbszentrale vereinbart werden, um eine Zahlung der in der Unterlassungserklärung festgesetzten Vertragsstrafe zu vermeiden.

II.

Dieser Empfehlung liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Die City-Tax ist eine von den Betreibern der Beherbergungsbetriebe zu tragende Steuer. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zu der sog. Kurtaxe, die der Gast zu tragen hat, der auch die Andersbehandlung im Rahmen der Preiswerbung rechtfertigt. Die Kurtaxe ist eine kommunale Gebühr, deren Schuldner der Gast und Gläubiger die jeweilige Kommune ist. Insofern ist sie gänzlich unabhängig von dem Vertragsverhältnis Vermieter / Mieter und damit auch nicht Bestandteil des Übernachtungspreises. Infolgedessen unterfällt sie auch nicht § 1 PAngVO und kann bei der Preiswerbung gesondert aufgeführt werden (exkludiert).

Bei der City-Tax ist der Anbieter Schuldner und nicht der Gast. Der Hotelier darf sie an den Gast weiterberechnen, er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Auch eine Pflicht, die

City-Tax im Rahmen der Rechnung gesondert aufzuführen (wie das beispielsweise bei der Mehrwertsteuer der Fall ist) existiert nicht. Es obliegt letztendlich dem Hotelier die City-Tax im Rahmen seiner Preisgestaltung zu berücksichtigen. Wird die City-Tax an den Mieter weiterberechnet, ist sie ein Preisbestandteil im Sinne von § 1 PAngVO, so dass sie **zwingend** im Endpreis zu inkludieren ist.

Zu beachten ist auch Folgendes: Berechnet ein Beherbergungsbetrieb die von ihm geschuldete „Citytax“ seinem Gast weiter, so ist die vom Gast erhobene „Citytax“ Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer (sofern der Vermieter nicht als Kleinunternehmer von der Umsatzsteuerpflicht befreit ist). Auf diese Bemessungsgrundlage wird die für die Beherbergungsleistung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer von z. Zt. 7 % berechnet.